

mit klar voneinander abgetrennten, jeweils durch die Abkürzung CAP. gekennzeichneten Kapiteln. Baluze hatte diese Texte als „Zweites Kapitular aus dem Jahr 819“ ediert⁵⁰, direkt im Anschluss an die „Capitula legibus addenda“ (Nr. 139), die bei ihm als „Erstes Kapitular aus dem Jahr 819“ gelten⁵¹. Pertz hielt das Ganze für eine Antwort des Kaisers an einen seiner Boten („Responsa misso cuidam data“⁵²). In Nr. 145, c. 3 wendet sich der Kaiser zwar an eine Einzelperson, von derer Aufgabenfeld und Verantwortung er spricht⁵³. Aber für den ersten Teil des Textes ist die Annahme von Pertz nicht zu bestätigen (im Folgenden wird ein anderer Vorschlag gemacht werden).

Zunächst zurück zum Titel von Boretius: Dieser scheint umso gewagter zu sein, als wir eigentlich nicht wissen, worum es in Punkt 4 ging, da der Herrscher die Entscheidung auf eine spätere Beratung mit seinen Getreuen verschoben hatte⁵⁴. Interessant für die Verwaltungsgeschichte ist, dass die Fragen, die ein Missus (wenn die Pertzsche Annahme stimmt⁵⁵) mit dem Herrscher besprechen wollte, anscheinend in einer Art Memorandum, das in Kapitel (oder Punkte) unterteilt war, vorgelegt werden mussten⁵⁶. Ob es in der zufälligerweise zu unserer Kenntnis gekommenen Liste von Antworten tatsächlich „de rebus fiscalibus“ im Ganzen ging, wissen wir also nicht. Boretius hat dagegen für Nr. 144 eine glücklichere Wahl getroffen („Capitula de iustitiis faciendis“), denn es geht dort tatsächlich um die Justiz. Aber auch dieses Stück ist uneinheitlich. Zum einen geht es um sachliche Beschlüsse (c. 1, 4 und 5), zum anderen um die Entscheidung, eine Reichsversammlung einzuberufen (c. 2) und (dort?) einen bestimmten Fall zu regeln (c. 3). Schenkt man dem Stil dieser Kapitel Aufmerksamkeit, dann fällt auf, dass in c. 2 vom Herrscher in der dritten Person Singular

50) BALUZE, Capitularia 1, Sp. 605-606.

51) BALUZE, Capitularia 1, Sp. 597-598.

52) PERTZ, MGH LL 1, S. 227.

53) BORETIUS, MGH Capit. 1 S. 297: ... *in tua sit providentia ac fidelium nostrorum qui tecum sunt* ... während einer Untersuchung.

54) BORETIUS, MGH Capit. 1 S. 297: *De quarto capitulo expectandum censuimus, donec cum plurioribus fidelibus nostris inde consideremus*.

55) Es ist fraglich, ob es in diesem Text tatsächlich um eine Antwort des Kaisers auf bestimmte, von einem Königsboten gestellte Fragen geht. Genauso gut vorstellbar wäre eine Liste von Anweisungen an einen Missus, die vom Herrscher selbst ausgingen und deren 4. Punkt allerdings auf eine spätere Beratung verschoben worden ist.

56) Zum Wesen der Kapitularien als Liste vgl. Steffen PATZOLD, Normen im Buch. Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter 'Kapitularien', FmSt 41 (2007) S. 331-350.